

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2014 -)

vom 03. April 2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) <sup>1</sup>Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) <sup>1</sup>Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. <sup>2</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) <sup>1</sup>Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. <sup>2</sup>Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. <sup>3</sup>Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. <sup>4</sup>Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) <sup>1</sup>Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. <sup>2</sup>Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. <sup>3</sup>Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. <sup>4</sup>Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten.  
<sup>4</sup>Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. <sup>5</sup>Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) <sup>1</sup>Die Grabnutzungsgebühren **betragen pro Jahr**, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	13,75 €	25,75 €	39,50 €
	15 Jahre	13,75 €	25,75 €	39,50 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	32,50 €	60,50 €	93,00 €
	15 Jahre	32,50 €	60,50 €	93,00 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre	5,25 €	9,75 €	15,00 €
	15 Jahre	5,25 €	9,75 €	15,00 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	95,50 €	21,50 €	117,00 €

- (5) <sup>1</sup>Die Grabnutzungsgebühren **betragen für die Dauer der Ruhefristen** (§ 28 FrS):

Grabarten	Ruhefrist	einmalig (nachrichtlich)	laufend (nachrichtlich)	gesamt (nachrichtlich)
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	412,50 €	772,50 €	1.185,00 €
	15 Jahre	206,25 €	386,25 €	592,50 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	975,00 €	1.815,00 €	2.790,00 €
	15 Jahre	487,50 €	907,50 €	1.395,00 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre	78,75 €	146,25 €	225,00 €
	15 Jahre	78,75 €	146,25 €	225,00 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	123,75 €	191,25 €	315,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	123,75 €	191,25 €	315,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	15 Jahre	1.721,25 €	161,25 €	1.882,50 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	1.721,25 €	161,25 €	1.882,50 €
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	2.865,00 €	645,00 €	3.510,00 €

#### § 5 Gebäudegebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses	353,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	148,00 €

### § 6 Bestattungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	340,00 € 92,00 €	454,00 € -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	340,00 € 92,00 €	454,00 € -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	139,00 € 92,00 €	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	92,00 €	92,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	92,00 €	92,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	92,00 €	92,00 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	92,00 €	92,00 €

- (2) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (**sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauffassung**), wie z.B.

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,
  - b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,
  - c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie
  - d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,
- eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,00 €
----------------------------	---------

- (3) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. Sie beträgt

für vier Sargträger	147,00 €
---------------------	----------

- (4) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahnen des Sarges im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des Sarges in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Sargbestattungen	134,00 €
b) bei Urnenbestattungen	113,00 €

- (5) <sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). <sup>2</sup>Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%.
--	------

<sup>2</sup>Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren:

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	100,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	20,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	20,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	40,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	20,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	100,00 €

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnen-erdgrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:
  - a. <sup>1</sup>Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.
  - b. <sup>1</sup>Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. f) „Urnengrabstätten“ folgende Regelung:  
<sup>2</sup>Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €/a.

Wörth a. Main, den 03.04.2014

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

# **Vermerk**

**über**  
**das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der**  
**Stadt Würth a. Main**

## **I. Beschlussfassung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Würth a. Main

**- GS/FrS 2014 -**

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Würth a. Main vom 02.04.2014 beschlossen.

## **II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 03.04.2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## **III. Ausfertigung**

Die vorstehende Satzung wurde am 03.04.2014 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

## **IV. Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main vom 18.04.2014 Nr. 1111 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Würth a. Main, den 21.04.2014

.....  
(Heinz Firmbach, Sachbearbeiter)

.....  
Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister)